

5. Abrechnung der kalten Betriebskosten

Die Abrechnung der kalten Betriebskosten ist umgehend – nach Erhalt – vorzulegen.

II. Bedarfe der Heizung

6. Rechtsgrundlagen

Nach § 35 SGB XII werden Bedarfe für Heizung und zentrale Wasserversorgung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

7. Bedarfe der Heizung

Als Bedarfe für die Heizung werden die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Nichtprüfungsgrenze ohne weitere Prüfung anerkannt. Der angemessene Bedarf für Heizkosten orientiert sich am mittleren Verbrauch für die jeweilige Heizart basierend auf dem bundesweiten Heizkostenspiegel 2022 (Verbrauchsjahr 2021).

Heizkosten Verbrauch (Angaben in kw/Wohneinheit/Jahr)	1 Person bis 50 m <sup>2</sup>	2 Personen bis 65 m <sup>2</sup>	3 Personen bis 80 m <sup>2</sup>	4 Personen bis 90 m <sup>2</sup>	5 Personen bis 105 m <sup>2</sup>	jede weitere Person + bis 15 m <sup>2</sup>
Heizkosten Gas	8.300	10.790	13.280	14.940	17.430	2.490
Heizkosten Öl	8.550	11.115	13.680	15.390	17.955	2.565
Heizkosten Fernwärme	7.150	9.295	11.440	12.870	15.015	2.145
Heizkosten Wärmepumpe	2.150	2.795	3.440	3.870	4.515	645
Heizkosten Holzpellets	6.950	9.035	11.120	12.510	14.595	2.085

Für sonstige Heizalternativen (z.B.: Strom, Holz etc.) müssen die angemessenen Heizkosten im Einzelfall ermittelt werden. Für die Beurteilung des Einzelfalles werden bauliche, subjektive und sonstige Kriterien berücksichtigt.

5. Abrechnung der Heizkosten

Die Abrechnung der Heizkosten ist umgehend – nach Erhalt – vorzulegen. Ebenso Änderungen der Abschlagshöhe von Versorgungsunternehmen.

8. Überschreitung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung

Bei einer Überschreitung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung des bereits genutzten Wohnraumes werden Sie schriftlich über die Überschreitung informiert und zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert (Kostensenkungsverfahren). Die Senkung auf die Höhe der angemessenen Unterkunftsbedarfe erfolgt frühestens nach Ablauf einer Jahresfrist (§ 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB XII).

III. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile und Umzugskosten

9. Rechtsgrundlagen

Nach § 35 a Abs. 2, Satz 5 SGB XII können Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

**Sprechen Sie daher vor Abschluss eines neuen Mietvertrages bei der zuständigen Sachbearbeiterin vor und klären dort, ob dem Umzug von dort zugestimmt wird und ob mit dem Umzug entstehende Aufwendungen von dort übernommen werden können. Wenn der Umzug nicht notwendig ist besteht keine Kostenübernahmepflicht.**

10. Erklärung

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir die Bürgerinformation Kosten der Unterkunft der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau (Stand: 01.01.2023) ausgehändigt wurde.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_